

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0585/05	Datum 09.11.2005
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	29.11.2005	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	20.12.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	26.01.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.02.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2006	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			2006
				2007
Euro	9.196.500	Euro	Euro	Euro

Wirtschaftsplan 2006				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan/Invest. Programm			
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:			
								Bedarf:			
								Bedarf:			
								Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
				Jahr				Euro			
Erfolgsplan											
2006	mit	4.613.200	Euro	mit		Euro					
2007	mit	4.583.300	Euro								

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			
Euro		Euro	Euro	Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt: X				veranschlagt:				veranschlagt:			
Bedarf: X				Bedarf:				Bedarf:			
Mehreinn.: X				Mehreinn.				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
2006	mit	2.430.700	Euro	mit		Euro					
2007	mit	2.428.300	Euro								
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
1.63000.5111000.5											
Bedarf/Mehreinnahmen											
2006 mit 105.200				Prioritäten-Nr.:							
2007 mit 77.700											

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 13)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

Begründung:

Die zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühren waren für das Jahr 2005 kalkuliert. Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine neue Gebührenkalkulation vorzulegen und zu beschließen. Bei der Gebührenkalkulation sind die Ergebnisse des vorherigen Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen, wobei Überdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen sind und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden können.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007 erstellt. In der Kalkulation wurden die Ergebnisse aus der Schätzung für das Jahr 2005 eingearbeitet, darunter Überdeckungen bei der Gehbahn- und bei der Fahrbahnreinigung.

Das Interesse der Allgemeinheit besteht insbesondere in der Verkehrssicherheit, der Hygiene (allgemeine Sauberkeit) und im Erscheinungsbild der Stadt.

Die Stadt übernimmt innerhalb des öffentlichen Anteils weiterhin die Kosten für eine wöchentliche Reinigung in den Durchgangsstraßen.

Der öffentliche Anteil der Stadt an der Fahrbahnreinigung (einschließlich Kosten für Durchgangsstraßen) ist bei der Kalkulation mit 42,5 Prozent der Kosten der Fahrbahnreinigung berücksichtigt. Der öffentliche Anteil der Stadt an der Gehwegreinigung beträgt 39,17 Prozent der Kosten der Gehwegreinigung.

Der Anteil Winterdienst Stadt (Fahrbahnen) ergibt sich aus den durchschnittlichen Winterdienststeinsätzen der letzten Jahre.

Der Anteil für das öffentliche Interesse und den Winterdienst, den die Stadt zu tragen hat, beträgt bei der Kalkulation 2.535.900 EUR für das Jahr 2006 und 2.506.000 EUR für das Jahr 2007.

Im Haushalt der Stadt sind finanzielle Mittel für den öffentlichen Anteil und Winterdienst 2006 in Höhe von 2.430.700 EUR (Differenz -105.200 EUR) und für das Jahr 2007 in Höhe von 2.428.300 EUR (Differenz -77.700 EUR) angemeldet.

Eine Änderung der Mittelanforderung im Haushalt ist nicht erforderlich.

Die erforderliche finanzielle Deckung kann durch bereits gezahlte Haushaltsmittel aus dem Jahr 2004 (158.348 EUR) bzw. durch das erwartete Ergebnis 2005 (24.549 EUR) erfolgen, so dass keine weiteren Anforderungen an den Haushalt 2006 bestehen.

Der tatsächliche Anteil für die Stadt kann erst mit der Aufstellung der Betriebabrechnungen 2005, 2006 und 2007 ermittelt werden und ist von den Witterungsverhältnissen und den sich daraus ergebenden notwendigen Winterdienststeinsätzen abhängig.

Die Stadt hat 100 % der Winterdienstkosten zu tragen, was in den einzelnen Jahren zu größeren Unterschieden bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel führt. Zum Beispiel wurden für Winterdienstleistungen im Jahr 2002 Mittel in Höhe von 1.137.757,45 EUR, für Jahr 2003 Mittel in Höhe von 873.090,56 EUR und im Jahr 2004 Mittel in Höhe von 999.256,34 EUR benötigt. Daraus ist ersichtlich, dass sich Schwankungen von 100.000 EUR schon allein durch die Unterschiede des Wetterverlaufes ergeben.

Die Gebührensätze für die Gehbahnreinigung und Fahrbahnreinigung bleiben für die Jahre 2006 und 2007 gegenüber dem Jahr 2005 konstant.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung beigefügt.

Mit der Neufassung der Straßenreinigungssatzung werden in dem Satzungstext Änderungen aufgenommen, die sich aus der praktischen Arbeit des Fachbereiches 02 (ehemals Stadtsteueramt), des Vermessungsamtes und des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes ergeben haben.

So wird in der Satzung aufgenommen, dass auch für bebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage Straßenreinigungsgebühren erhoben werden können bzw. die Reinigungsleistung übertragen werden kann (§1).

Zur Ermittlung der Frontmeter der erschlossenen Grundstücke, insbesondere der Hinterliegergrundstücke, wurden die Festlegungen konkretisiert, um eine einheitliche Verfahrensweise beim Vermessungsamt, dem Fachbereich 02 und dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu erzielen (§3).

Aufgenommen wurde, dass die Stadt Modellversuche zur Erprobung von neuen Methoden oder Systemen zur Reinigung durchführen kann. Somit ist es jetzt auch möglich, die durch den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten angeregten Modellversuche zur Gehwegreinigung durchzuführen (§6).

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 2. Änderungssatzung mit der bisherigen Straßenreinigungsgebührensatzung ist der Begründung der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 2 zur Begründung).

Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

**Satzung über die Erhebung der
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856 und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856), der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.
- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:
 1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
 3. die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

- 1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 - 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
 - (3) Der Frontmetermaßstab sind:
 - 1. bei Straßenanliegern die Frontmeter der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
 - 2. bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite entstehen.
Hierbei bilden den rechten Winkel (90 Grad) immer die Straße bzw. deren Straßenachse und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien.
Wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. einschließlich 45 Grad ist.
Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.
 - (4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 3 Punkt 2.
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind. Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	0,75 EUR
Reinigungsklasse II	0,75 EUR
Reinigungsklasse III	0,50 EUR
Reinigungsklasse IV	0,25 EUR
Reinigungsklasse VI	0,13 EUR

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,90 EUR
--------------------	----------

- (3) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der

Reinigungsklasse I D	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse II D	Gebühren der Reinigungsklasse III
Reinigungsklasse III D	Gebühren der Reinigungsklasse IV

erhoben.

- (4) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als

einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdienstesätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unterstützung gewähren.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12 *In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten*

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsatzung vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), außer Kraft.

Magdeburg,

Februar 2006

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 2 zur Begründung

VERGLEICHENDE FASSUNG

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch *das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856 und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 856)* ~~Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)~~, der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom *22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)* ~~13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)~~ und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung in der *Landeshauptstadt Stadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)* in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ~~02. Dezember 2004 folgende Zweite Änderungssatzung der~~ *09. Februar 2006 folgende* Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. März 2003, Nr. 10/03, S. 155-159, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage *und außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen*, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg durch.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Magdeburg den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene

Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer werden Gebührenpflichtige:
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbauberechtigungsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen
 3. die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Verfügungsberechtigten, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührensschuld ungeklärt sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahn- und Gehbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei mindestens 25 % der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahn- und Gehbahnreinigung als öffentlichen Anteil.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Der Frontmetermaßstab ~~ist~~ **sind**:
1. bei Straßenanliegern **die Frontmeter der** ~~die~~ Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
 2. **bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Grundstücksseite entstehen. Hierbei bilden den rechten Winkel (90 Grad) immer die Straße bzw. deren Straßenachse**

und die jeweiligen begrenzenden äußeren Projektionslinien.

Wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn der Winkel zwischen Straße und Grundstücksseite kleiner bzw. einschließlich 45 Grad ist.

Handelt es sich um ein unregelmäßiges Grundstück (Vieleck) und ist die am meisten zugewandte Grundstücksseite nicht sinnvoll ermittelbar, sind ersatzweise die Frontmeter einer ausgleichenden Gerade oder Diagonale für die am meisten zugewandte Grundstücksseite zu ermitteln.

bei einem Grundstück, das nicht an einer erschließenden Straße liegt, die der zu reinigenden Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n), wobei als „zugewandt“ eine Grundstücksseite angesehen wird, wenn sie parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Straße verläuft.

Verläuft die zugewandte Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die äußere Projektion zur Grundstücksbegrenzung als Längenbegrenzung zugrunde gelegt.

- (4) ~~Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der~~

~~—Reinigungsklasse I
—Reinigungsklasse II
—Reinigungsklasse III~~

~~Gebühren der Reinigungsklasse III
Gebühren der Reinigungsklasse III
Gebühren der Reinigungsklasse IV~~

~~erhoben.~~

- (4)
(5) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm nach oben aufgerundet werden.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.
- (2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, **erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Absatz 3 Punkt 2.** ~~ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die größte Breite, projiziert auf die zu reinigenden Straße, zugrunde gelegt.~~
- (3) Ist das Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen, die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) enthalten sind, erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich, soweit sie gleichen Reinigungsklassen zugeordnet sind. Bei unterschiedlichen Reinigungsklassen ist die Straße maßgeblich, der die geringste Gebühr zugeordnet ist.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	0,75 EUR
Reinigungsklasse II	0,75 EUR
Reinigungsklasse III	0,50 EUR
Reinigungsklasse IV	0,25 EUR
Reinigungsklasse VI	0,13 EUR

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr für die Gehbahnreinigung beträgt monatlich je Frontmeter in der

Reinigungsklasse I	2,90 EUR
--------------------	----------

- (3) *Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit einem „D“ gekennzeichneten Straßen für die Fahrbahnreinigung in der*

*Reinigungsklasse I D
Reinigungsklasse II D
Reinigungsklasse III D*

*Gebühren der Reinigungsklasse III
Gebühren der Reinigungsklasse III
Gebühren der Reinigungsklasse IV*

erhoben.

- (4) *Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.*

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.
- (3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, schriftlich geltend macht.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen oder Winterdienstesätzen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) *Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Reinigung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen oder dazu Unter-*

stützung gewähren

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet

werden.

§ 12
~~In-Kraft-Treten~~
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

~~Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.~~

- (1) ***Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.***
- (2) ***Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 06. März 2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 10/03), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), außer Kraft.***

Magdeburg,

Februar 2006 ~~Dezember 2004~~

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel